

Richtlinien zur Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Jugendpflege

- 1. Nach Art. 2.1 der Satzung ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege Zweck des Vereins.
- 2. Die Landesvereinigung Niedersachsen gewährt daher
 - 2.1. für die technische Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz in den örtlichen THW-Helfervereinigungen
 - 2.2. sowie der Jugendpflegearbeit in den örtlichen Jugendgruppen, den Bezirksjugenden und der Landesjugend in Niedersachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen.
 - 2.3. Für zentrale Veranstaltungen zum Förderzweck nach Nummer 2.2 in Niedersachsen können auch der Dienststelle des/der Landesbeauftragten für Bremen-Niedersachsen Zuwendungen gewährt werden.
- 3. Zuwendungen können nur im Rahmen der Landeshelfervereinigung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 4. Antragsberechtigt sind THW-Jugendgruppen aus Niedersachsen, vertreten durch ihren Ortsjugendleiter, die Bezirksjugenden, die Landesjugend Bremen/Niedersachsen e.V., und die örtlichen THW-Helfervereinigungen, sofern sie Mitglied in der Landesvereinigung Niedersachsen e.V. sind.
- 5. Zuschüsse werden grundsätzlich nur bei einer angemessenen Eigenleistung erbracht, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 6. Die beantragende Organisation ist für die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme verantwortlich.
- 7. Der Antragssteller ist gehalten, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile sowie Drittmittel (THW, Landkreis, Stadt etc.) in Anspruch zu nehmen.
- 8. Anträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Anschaffung bzw. Durchführung bei der Landesvereinigung unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu stellen.
- 9. Der Vorstand der Landesvereinigung gemäß Art. 10.1 der Satzung prüft und bewilligt eine beantragte Zuwendung bis zur Höhe nach Nummer 13.
- 10. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ebenso eine evtl. Ablehnung mit Begründung.
- 11. Sobald eine Zuwendung nicht in Anspruch genommen wird, ist dies unverzüglich der Landesvereinigung anzuzeigen.
- 12. Bezuschusst wird
 - 12.1. die Beschaffung von Ausstattung für die technische Hilfe nach Nummer 2.1 ausgenommen STAN-gerechtes Gerät der BA THW
 - 12.2. die Ausgestaltung von Jugendräumen
 - 12.3. die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Jugendarbeit
 - 12.4. die Durchführung von Freizeit-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
- 13. Bezuschusst werden bis zu 50% der Investitionssumme, maximal 250,00 € je THW-Helfervereinigung bzw. Ortsjugend und 500,00 € je Bezirksjugend jährlich. Für die Förderung der Landesjugend und eine Förderung nach Nummer 2.3 gilt diese Obergrenze nicht. Anträge zu ein und derselben Maßnahme oder Beschaffung kann nur der organisatorisch Verantwortliche stellen.
- 14. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage einer tabellarischen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Die Landesvereinigung kann auf Anforderung die Vorlage sämtlicher Belege und Zahlungsnachweise verlangen.